

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerpräsident
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 – 42
39104 Magdeburg

Magdeburg, 02.04.2020

Corona-Krise: Bitte um Ihre Unterstützung

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im Wissen darum, dass Sie in der gegenwärtigen Phase wahrscheinlich von tausenden Unternehmen, Organisationen, Verbänden und Einzelpersonen um Unterstützung gebeten werden, wende ich mich heute mit der gleichen Bitte an Sie, die ich jedoch mit einigen Hinweisen zur aktuellen Situation insbesondere der privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen verbinden möchte. Vorab aber ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen, den übrigen Mitgliedern der Landesregierung und den Mitarbeitern in den Landesbehörden herzlich zu danken für die überaus engagierte Arbeit, um die Folgen des Corona-Virus für die Menschen in unserem Bundesland so weit wie möglich abzumildern.

Wie Sie sicherlich wissen, vertritt der VDP Sachsen-Anhalt in unserem Bundesland nicht nur allgemein- und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft, sondern auch private Erwachsenenbildungseinrichtungen, die z.B. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, des Bundes und unseres Landes (ESF-Maßnahmen), des BAMF und auch von Wirtschaftsunternehmen tätig werden. Viele Mitglieder unseres Landesverbandes sind insofern von der Corona-Krise auch in besonderer Weise be-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

troffen, weil selbstverständlich nicht nur für die Schulen, sondern auch für alle anderen Bildungseinrichtungen der Publikumsverkehr untersagt wurde, was ursächlich für mittlerweile existenzbedrohende Probleme zahlreicher Erwachsenenbildungseinrichtungen ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie gern auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. **Schutzschirm des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)**

Zunächst einmal begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt die schnelle Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat zum SodEG. Dennoch wäre es sehr wichtig, bei diesem Gesetz zeitnah folgende Nachbesserungen anzustreben:

- a) Erfasst werden von diesem Gesetz bislang Bildungseinrichtungen, die Maßnahmen der SGB II und III sowie des BAMF umsetzen. Nicht erfasst hiervon sind hingegen entsprechende Träger, die im Auftrag des Bundes oder unseres Bundeslandes mit der Durchführung von ESF-Maßnahmen mit sozial- und bildungspolitischem Charakter beauftragt worden sind. Beispielhaft verweise ich auf das bundespolitisch verantwortete Berufsorientierungsprogramm BOP. Die Träger, die mit BOP befasst sind, haben bereits erhebliche Ausgaben getätigt (z.B. für Werkstätten) und Personalressourcen hierfür gebunden. Im Gegensatz zu den ESF-Maßnahmen in Sachsen-Anhalt, die unter Umständen auch alternativ (z.B. über Online-Schulungen) fortgesetzt werden können, besteht das für BOP zuständige Institut BIBB auf eine Unterbrechung der Maßnahmen (und somit auch auf eine Unterbrechung der anteiligen Zahlungen an die Bildungseinrichtungen) sowie auf eine Fortsetzung der schülerbezogenen Maßnahmen nach dem Ende der Corona-Krise (während der Sommerferien?). Die hiervon betroffenen Träger können derzeit aber auch nicht die Leistungen des SodEG in Anspruch nehmen, weil sie bislang nicht unter dessen gesetzlich geregelten „Schutzschirm“ fallen.
Da die genannten ESF-Maßnahmen häufig einen ähnlichen Zweck erfüllen wie z.B. Maßnahmen des SGB III, sollte das SodEG diesbezüglich unbedingt zeitnah seinen Anwendungsbereich erweitern.
- b.) Aktuell ist es nach meiner Kenntnis so, dass die Träger von Erwachsenenbildungseinrichtungen, für die das SodEG Anwendung findet, **für jede einzelne Maßnahme** einen gesonderten Antrag

hierzu bei ihrem jeweiligen Auftraggeber (z.B. Arbeitsagentur, Jobcenter oder BAMF) stellen müssen, um darzustellen, inwiefern sich das für die jeweilige Maßnahme vorgesehene Personal der Bildungseinrichtung in die Corona-Bekämpfung einbringen kann bzw. wie Räumlichkeiten oder Materialien der Einrichtung hierfür genutzt werden können. Zahlreiche unserer Mitglieder sind derzeit für dutzende solcher Maßnahmen (z.T. jedoch nur mit sehr wenig Teilnehmer*innen) verantwortlich, d.h. sie müssten – so bestimmte Einzelmaßnahmen nicht alternativ fortgesetzt werden können – auch dutzende Anträge nach dem SodEG stellen, was sowohl für die Träger selbst als auch für die jeweiligen Auftraggeber einen riesigen bürokratischen Aufwand bedeutet. **Besser wäre es hier für alle Beteiligten, wenn die Träger einen Gesamtantrag für alle betroffenen Maßnahmen an eine zentrale Stelle richten könnten.**

2. Finanzielle Soforthilfen auch für mittelständische Bildungsdienstleister

Die sog. Corona-Soforthilfen, über die Kleinunternehmen und Selbstständige eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe erhalten können, umfasst derzeit in Sachsen-Anhalt nur Unternehmen mit bis zu 50 Vollzeitbeschäftigten. Auch im Bereich der Bildungseinrichtungen gibt es natürlich Träger, die mehr als diese 50 Mitarbeiter*innen aufweisen, die aber selbstverständlich auch nicht zu den Großunternehmen zählen, für die der Bund besondere Unterstützungsleistungen vorgesehen hat. Auch die nun geschaffenen Kreditprogramme helfen den mittelständischen Bildungsträgern nur sehr bedingt weiter. Es wäre deshalb sehr wichtig, wenn Sie sich in den zahlreichen Telefonkonferenzen, die Sie aktuell mit Ihren Länderkollegen und der Bundeskanzlerin führen müssen, auch für ein **entsprechendes Sofort-Finanzierungsprogramm für den Mittelstand** stark machen würden, da auch viele mittelständische Unternehmen Liquiditätsprobleme haben und in die Insolvenz zu rutschen drohen. Zu derartigen mittelständischen Unternehmen gehören meines Erachtens unzweifelhaft auch privat getragene Bildungseinrichtungen selbst dann, wenn sie z.B. als **gemeinnützige GmbH oder als gemeinnütziger Verein** tätig sind. Letzteres sollte auch in allen Bundesländern gleichermaßen gehandhabt werden, was bisher nicht der Fall ist.

3. Schulgeldersatz + Übernahme Stornierungskosten für abgesagte Klassenfahrten

Obwohl auch die freien Schulen in der aktuellen Phase eine alternative Unterrichtsdurchführung sicherstellen und die Kinder von systemrelevanten tätigen Eltern betreuen, stellen immer mehr Eltern die Frage, ob sie auch während der Schulschließungen ein Schulgeld an die freie Schule ihres Kindes zu entrichten haben. Dazu beigetragen hat u.a. die (nachvollziehbare) Entscheidung des Landes, für den Monat April keine Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Horte zu verlangen.

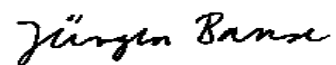
Wie Sie wissen, sind die freien Schulen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in unserem Land (zumal der Landtag kürzlich Finanzhilfekürzungen rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen hat) auf eine durchgehende Schulgelderhebung angewiesen. Wie aber sollen die Schulträger mit Eltern umgehen, die gegenwärtig – selbst wenn sie wollten – kein Schulgeld aufbringen können, weil sie z.B. ein Geschäft oder ein Restaurant betreiben, das derzeit geschlossen ist? Zumindest für diese Eltern müsste deshalb nach unserer Rechtsauffassung das Land einen entsprechenden Schulgeldersatz vorsehen, was sich u.a. mit Hilfe von Art. 25 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 unserer Landesverfassung begründen lässt. Es wäre für einige freie Schulen, die zahlreiche betroffene Elternschaften aufweisen, nicht leistbar, allein das Risiko dieses Schulgeldausfalls zu tragen. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Aspekt der Eltern- bzw. Schülerförderung nochmals zu prüfen.

Auch ein weiteres Problem ist bislang noch ungeklärt. Zwar ist in den FAQs des Bildungsministeriums festgehalten, dass das Land für alle Schulen, die aufgrund der behördlichen Festlegungen geplante Klassenfahrten stornieren mussten, die ggf. hierfür anfallenden Stornierungskosten tragen wird. Unsere Nachfrage beim Bildungsministerium, ob dies auch für die freien Schulen gelte, konnte bisher jedoch noch nicht abschließend beantwortet werden. Letztlich geht es aber auch hierbei nicht um eine „Sonderförderung“ freier Schulen, sondern um eine Entlastung der Schülereltern, die ansonsten für die Stornierungskosten anteilig aufzukommen hätten. Einige Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg und Sachsen) haben inzwischen ausdrücklich erklärt, dass die Stornierungskosten selbstverständlich auch im Falle der freien Schulen übernommen werden. Ich bitte Sie, sich dafür einzusetzen, dass eine derartige Gleichbehandlung auch in Sachsen-Anhalt erfolgt.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

schon jetzt danke ich Ihnen im Namen unserer Mitgliedseinrichtungen für Ihre nachfolgenden Bemühungen. Wir wünschen Ihnen für die kommenden Wochen und Monate weiterhin viel Kraft und Erfolg bei der Bekämpfung des Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Jürgen Banse". The script is cursive and fluid.

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -